

**Verein der Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
in Berlin e.V.**

Der Vorsitzende

10557 Berlin-Moabit

Kirchstraße 7

Tel. (030) 90149-80

Durchwahl (030) 90149-8782

Fax (030) 90149-8808

Internet: www.vriv-berlin.de

E-Mail: berlin@bdvr.de

Berlin, den 6. Mai 2019

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin

Entwurf eines Gesetzes über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im
Land Berlin; Ihr Zeichen: I B 4 - 3205

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anhörung vom 12. April 2019 zum Entwurf eines Gesetzes über die Modernisie-
rung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin äußern wir uns wie folgt:

§ 19 Abs. 1 ist in seiner Länge redaktionell misslungen. Hier könnten klare Unterteilungen
Abhilfe schaffen, etwa nach obersten Dienstaufsichtsbehörden, oberen Dienstaufsichts-
behörden und Dienstaufsicht. Bislang erschließt sich für die Verwaltungsgerichtsbarkeit
das Zusammenspiel von Satz 4 und Satz 7, 2. Alt. erst nach mehrfachem Lesen, zu-
nächst des gesamten Absatzes 1, dann der einzelnen Bestandteile und schließlich der
Amtlichen Begründung.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m § 44 Abs. 2 Satz 1 stellt eine Überregulierung dar, die dem selbst
gesetzten Anspruch des Gesetzentwurfs nicht gerecht wird, auf überflüssige Regelungen
zu verzichten (vgl. insoweit bereits Seite 1 des Vorblatts an das Abgeordnetenhaus). Es
erschließt sich nicht, dass die Nichterreichbarkeit von Sprachmittlerinnen und Sprach-
mittlern über Ausnahmefälle hinausginge. Sie ließe zudem bereits die persönliche Eig-
nung (§ 41 Abs. 4 Nr. 4) mit der in § 44 Abs. 1 Nr. 1 geregelten Folge entfallen. Es kommt
hinzu, dass von Bekanntgabefiktionen nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden
sollte. Die von der Begründung insoweit gesehene Parallele zu § 10 Abs. 2 Satz 4 AsylG
besteht angesichts der erheblichen Unterschiede der beiden Rechtsmaterien nicht.

Der in der Sache bislang nicht in § 4 Abs. 2 AGVwGO enthaltene § 63 Abs. 2 Nr. 3 erscheint aus den in der Amtlichen Begründung genannten Erwägungen sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Maresch